

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verlängerung der laufenden Wahlperioden der Landtagsabgeordneten S. 45. — Gesetz, betreffend die weitere Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte S. 46. — Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltung des Gesetzes vom 24. Mai 1917, betreffend einen Kriegszuschlag zu den Tagelöhnern der Beamten auf Dienststreifen S. 47. — Gesetz, betreffend die Tagelöhner, Reise- und Übernachtungskosten der Kommissionsmitglieder S. 47. — Gesetz, betreffend einen Kriegszuschlag zu den Tagelöhnern der Landtagsabgeordneten S. 48. — Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbhofsteuer S. 49. — Polizeiverordnung, betreffend das Tobakrauchen jugendlicher Personen S. 50. — Ministerial-Berordnung zur Ausführung der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln S. 51.

№ XXVI. Gesetz

vom 8. Dezember 1917,

betreffend die Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Landtagsabgeordneten.

Wir Günther,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die laufende Wahlperiode der Landtagsabgeordneten wird bis zum 31. März 1919 verlängert.

Abgegeben in Rudolstadt am 31. Dezember 1917.